



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018: 21.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2019: 04.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 45

Freitag, 2. November

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
 Gerhard Karl Janssen, Westerlooger Str. 6 a, 26607 Aurich 496

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
 Elvira Gerdes, Lüttje Drift 4, 26607 Aurich..... 496

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 252 „Wohnbauflächen Extumer Gaste“ 497

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich 24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördlich Schlossbereich“ 498

Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ (KiesseeVO) 500

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ihlow 503

Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow 505

Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ihlow 507

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2018 512

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2018..... 514

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2018 516

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2018..... 517

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2018 519

Haushaltssatzung der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2018 521

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen 522

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Gerhard Karl Janssen, Westerlooger Str. 6 a, 26607 Aurich

Herr Gerhard Karl Janssen, Westerlooger Str. 6 a, 26607 Aurich hat die Plangenehmigung zur Herstellung von Gräben und Verrohrungen in der Gemarkung Middels-Westerloog, Flur: 2, Flurstück: 68/11 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 26.10.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Elvira Gerdes, Lüttje Drift 4, 26607 Aurich

Frau Elvira Gerdes, Lüttje Drift 4, 26607 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Gewässerverfüllung und Verrohrung in der Gemarkung Plaggenburg, Flur: 7, Flurstück: 17/3 und 13/1 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.

- Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 29.10.2018

Landkreis Aurich

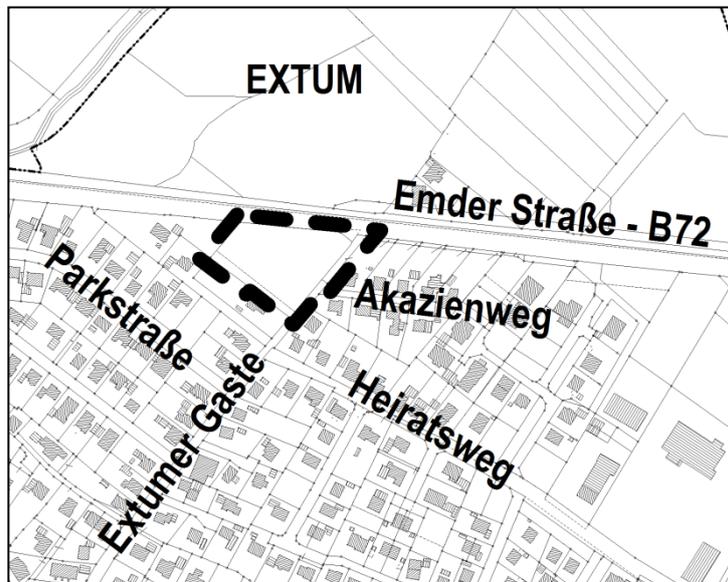
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 252 „Wohnbauflächen Extumer Gäste“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 252 „Wohnbauflächen Extumer Gäste“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 252 „Wohnbauflächen Extumer Gäste“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo - Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr - 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 02.11.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2018.html> wird hingewiesen. Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 29.10.2018

Stadt Aurich

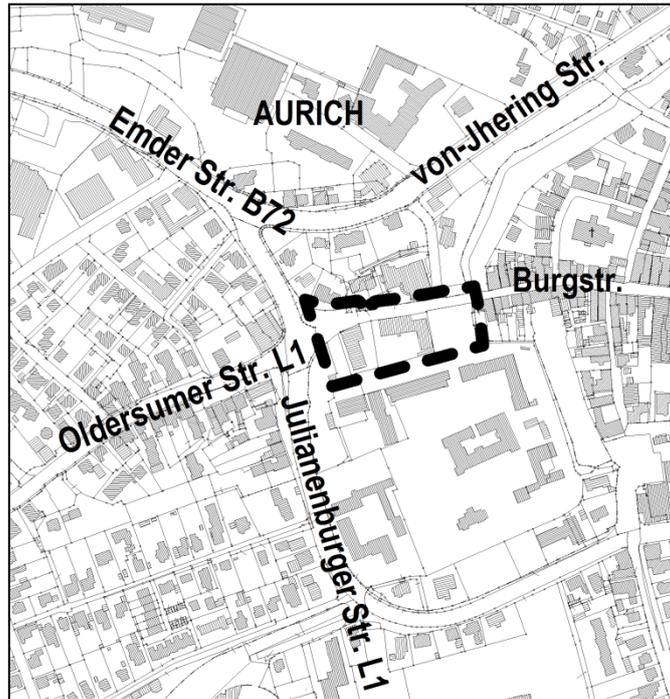
Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nördlich Schlossbereich“

Der Rat der Stadt Aurich hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 20.09.2018 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 43 vom 19.10.2018 trat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“ in Kraft.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden am **02.11.2018** tritt die **24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** in Kraft.



Der Geltungsbereich der **24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Schlossbereich“** liegt im Stadtgebiet Aurich und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (BauGB) durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Abgabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung zu unterrichten und sich zu der Planung zu äußern.

Im Rahmen der **24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wurde die Darstellung der Art der Nutzung der Festsetzung zur Art und Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Nördlich Schlossbereich“ gem. § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan angepasst.

Die **24. Berichtigung des Flächennutzungsplanes** wird im Rathaus der Stadtverwaltung Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich im Fachdienst 21 – Planung, 2. OG unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses und im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2018.html> wird hingewiesen.

26603 Aurich, den 29.10.2018

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ (KiesseeVO)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 367), und des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Verordnung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ dient mit seinen Anlagen und Einrichtungen der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der sportlichen und kulturellen Betätigung, Naturschutz und der Erholung der Bevölkerung.

(2) Zu diesem Zweck wird das Gebiet nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt und der Gemeingebrauch geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Sees einschließlich seiner Ufer und der angrenzenden Anlagen und Nebenflächen der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“.

§ 3 Benutzung und Haftungsausschluss

Die Benutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Sees mit Fahrzeugen und Booten ist in den folgenden Paragrafen geregelt.

Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Sees und seiner Umgebung, bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 4 Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen, ist untersagt.

§ 5 Verbot für Haus- und Nutztiere

(1) Hunde dürfen auf der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nur angeleint auf den Wegen entlang des Sees mitgeführt werden. Das Mitführen von Hunden auf dem Volleyballfeld und dem Naturschutzhabitat ist nicht zulässig. Ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai ist das Führen von Hunden auf der Liegewiese, sowie auf dem Schwimm- und Strandbereich gestattet, sofern kein Badebetrieb stattfindet. Für Verunreinigungen, die durch die Hunde entstehen, gilt § 4 entsprechend.

- (2) Das Mitführen von anderen Haus- und Nutztieren (z. B. Pferde) ist auf dem Gelände der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nicht gestattet.
- (3) Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6 Befahrungsverbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten,

- a) die Rasen- und Sandstrandflächen mit motorangetriebenen Kraftfahrzeugen und –rädern zu befahren,
- b) die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen ist auf dem gesamten Gelände gestattet. Fahrrädern ist das Befahren der Wege erlaubt.

Zugelassen sind die Fahrzeuge der Gemeinde Großheide, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Ärzte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und in begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 7 Grill- und Lagerfeuer

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer einschließlich Grillfeuer ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 8 Zelte, Wohnwagen und Reisemobile

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie Reisemobilen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Für Reisemobile sind auf dem Parkplatz der Freizeitanlage Reisemobilstellplätze ausgewiesen. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 9 Betreten der Eisflächen

Das Betreten und das Befahren von Eisflächen sowie das Schlagen von Löchern in das Eis und die Entnahme von Eis sind grundsätzlich verboten.

III Regelung des Gemeingebrauchs

§ 10 Baden

- (1) Das Baden im See ist nur an den dafür hergerichteten Uferstrecken (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen erlaubt. Im Bereich der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dort keine Schwimmaufsicht vor Ort ist.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht baden.
- (3) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 11 Wasserfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Sees ist nur mit Kleinwasserfahrzeugen (z. B. nichtmotorbetriebenes Schlauchboot) und Modellbooten gestattet.
- (2) Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen ausschließlich außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs jedoch nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 dB (A) betrieben werden. Alle Modellboote müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- (3) Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 12 Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Wassersportliche Veranstaltungen sind wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Großheide.
- (2) Der Gemeingebruch zum Baden und zum Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen kann bei der Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) Während der Dauer wassersportlicher Veranstaltungen ist die Benutzung von Booten zum Angeln in dem Veranstaltungsbereich nicht gestattet.

§ 13 Angeln

In den ausgewiesenen Badebereichen ist das Angeln verboten. Das Angeln ist im restlichen Bereich der Freizeitanlage nur mit einem gültigen Fischereischein erlaubt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Anfüttern ist nicht gestattet.

§ 14 Tauchen

Das Tauchen im See ist grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

IV Schussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 seinen Pflichten als Benutzer zuwiderhandelt,
 2. dem Verunreinigungsverbot des § 4 zuwiderhandelt,
 3. den Beschränkungen für Hunde, Haus- und Nutztiere gemäß § 5 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
 5. entgegen § 7 der Untersagung von Grill- und Lagerfeuer zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche transportable oder fahrbare Unterkünfte aufstellt,
 7. entgegen § 9 die Eisfläche auf dem See betritt, die Eisdecke mit Fahrzeugen befährt oder unerlaubt Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Badeverboten des § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder das Verbot des Verwendens von Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 10 Abs. 3 missachtet,
 2. gegen die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge des § 11 verstößt,
 3. entgegen § 13 von den Badebereichen aus angelt,
 4. den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Tauchen gemäß § 14 zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Großheide, 27.10.2018

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ihlow

Präambel

Aufgrund der § 10 Abs. 1, 6 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d. Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 18.10.2018 für das Gebiet der Gemeinde Ihlow folgende Satzung erlassen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (geschlossene Ortslage gem. § 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege und der Straßenrinnen auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Wege, Straßenrinnen und Flächen befestigt sind.
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen übrigen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO)
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungs- berechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungsei- gentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigen- tümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit. Die Eigentümer sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten mittels einer schriftlichen Vereinbarung. Liegt eine solche nicht vor, sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel für die Er- füllung der Verpflichtung zuständig, beginnend mit dem Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung beim Kopfgrundstück und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach anschlie- ßend wieder der Eigentümer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.
- (6) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Ver- pflichteten der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite (falls be- baut) zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtge- meinschaft. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg unmit- telbar gelegenen Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

Art und Umfang der übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow vom 18.10.2018 durchzuführen.

§ 3

Verzeichnis

Die von den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Verpflichteten nach § 1 zu rei- nigenden Flächen sind in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Das Straßenver- zeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Das Straßenverzeichnis ist den geänderten Verhältnissen an- zupassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow 11.07.2003 sowie die Ortssatzung über die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Ihlow vom 11.07.2003 außer Kraft.

Ihlow, den 18.10.2018

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Verordnung über die Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9) in Verbindung mit § 10 Abs. 1, 6 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d. Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, ausgegeben am 23.12.2010) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d. Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 18.10.2018 für das Gebiet der Gemeinde Ihlow folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Papier und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege
- (2) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit gefrierenden Flüssigkeiten verboten.
- (3) Zur Beseitigung von Gras und Unkraut dürfen chemische Vernichtungsmittel nicht eingesetzt werden.
- (4) Die Entsorgung des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Straßenrinnen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Straßenrinnen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (geschlossene Ortslage). Zu den im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauungen unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen und der gefährlichen Fahrbahnstellen, der Fußgängerüberwege und der Parkspuren obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gehwegreinigung ist einmal wöchentlich vorzunehmen.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 Metern von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen (Gehbahn) von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. **Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandenen Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr morgens zu beseitigen.** Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (2) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (3) Die geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Brücken müssen frei bleiben.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Bei Glätte sind die Verkehrsflächen mit Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Die Verwendung von Salz ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) erlaubt bzw. an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eisansammlungen, die sich unter Dachtraufen und Ausläufen von Regenfallrohren gebildet haben, sowie Eiszapfen und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, zu entfernen, oder es sind andere ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (6) Die Straßenrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege in ihrer gesamten Breite von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht. Um die Funktionsfähigkeit der Kanalisation zu gewährleisten, darf Streugut nicht in die Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 4 Ersatzvornahme

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in §§ 1 bis 3 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Ihlow die Reinigung bzw. den Winterdienst auf Kosten des Reinigungspflichtigen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 3 Ge- und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ihlow 11.07.2003 sowie die Ortsatzung über die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Ihlow vom 11.07.2003 außer Kraft.

Ihlow, den 18.10.2018

Gemeinde Ihlow

Börgmann
Bürgermeister

Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ihlow

Ortsteil Bangstede

Ems-Jade-Straße

Loogstr.

Ortsteil Barstede

Barsteder Straße K112

Holzlooger Str.

Klippmoorweg

Lärchenweg

Neuer Weg

Ringstr.

Schwarzer Weg

Ab Einmündung Neuer Weg bis Nr. 38

von Ortstafel (Schwarzer Weg) bis zur Bushaltestelle

vom Heidweg bis Nr. 29

von Holzlooger Str. bis Nr. 8

Ortsteil Ihlowerfehn

1. Kompanieweg

2. Kompanieweg

Alte Wieke K111

Am Hügel

Am Ihler Meer

Am Kreisel

Am Rathaus

An der Sporthalle

Baltrumer Weg

Bangsteder Kirchstraße

Bangsteder Weg

Bgm.-Gellmers-Straße

Borkumer Straße

Dachsweg

Deichstr.

Dünenstr.

Eichenallee

Enno-Hector-Straße

Fritz-Reuter-Straße

Fuchsweg

Goethestraße

Hasenwinkel

Im Plaggefild

Inselring

Jan-Berghaus-Straße

Juister Weg

Kuckucksleegde

Langeooger Straße

Memmert Straße

Moorweg

Norderneyer Straße

Ostwieke

Plaggefilder Str.

Rehweg

Spiekerooger Str.

Tom-Brook-Straße

Ubbo-Emmius-Straße

vom Juister Weg zum Baltrumer Weg

Verbindungsgeh- und Radweg

vom Juister Weg zum Dachsweg

Verbindungsgeh- und Radweg

vom Juister Weg zur Norderneyer Straße

Verbindungsgeh- und Radweg

von Am Hügel zum Ihler Meer

Verbindungsgeh- und Radweg

von Bangsteder Kirchstr. bis Norderneyer Str.

Verbindungsgeh- und Radweg

von Bgm. Gelmers Str. bis Langeooger Str.

Verbindungsgeh- und Radweg

von Borkumer Str. zur Norderneyer Str.

Verbindungsgeh- und Radweg

von Enno-Hektor-Str. zum Bangsteder Weg

Verbindungsgeh- und Radweg

von Memmert Straße zu Borkumer Straße

Verbindungsgeh- und Radweg

von Norderneyer Straße zum Inselring

Verbindungsgeh- und Radweg

von Tom-Brook-Straße zur Fritz-Reuter-Str.

Verbindungsgeh- und Radweg

von Tom-Brook-Straße zur Jan-Berghaus-Str.

Verbindungsgeh- und Radweg

von Tom-Brook-Straße zur Von-Jhering-Str.

Verbindungsgeh- und Radweg

von Wangerooger Str. bis Bangsteder

Verbindungsgeh- und Radweg

Kirchstr.

Von-Jhering-Straße

Von-Senden-Straße

Wangerooger Straße

Wattstr.

Ortsteil Ihlowerhörn

Burghörner Str.

von Lübbertsfehner Str. bis Nr. 8

Haneburger Str.

Kolkstr.

Langjüchweg

von Westersander Str. bis Einmündung Kolkstr.

Leekenweg
Schönfeldstr.
Westersander Straße K104

von der Haneburger Str. bis Nr. 49

Von Einmündung Lükenweg bis Leeglandsweg

Ortsteil Ludwigsdorf

Dimtweg

Birkhahnweg
Immenweg
Mißgunster Weg
Münkeweg
Ostende K144
Plaggefelder Straße
Weidenweg

vom Mißgunster Weg bis Nr. 25
von Kirchdorfer Str. bis Nr. 22 A
Nr. 1
vom Wollgraßweg bis Mißgunster Weg
vom Immenweg bis Nr. 72
vom Immenweg bis Nr. 47A
Ab K111 bis Einmündung Ihler Weg

Ortsteil Ochtelbur

Adlerstraße
Am Feuerwehrhaus
Am Mühlenmeer
Am Riddingpadd
Ant Dörp
Ant Flintenkamp
Ant Gulfhofsee
Ant Möhlensteen
Ant Spöölplatz
Bussardweg
Entenweg
Fennenstraße
Friesenstraße L1
Gänseweg
Groote Leegde
Lüttje Leegde
Lüttje Padd
Meisenstr.
Schönbergallee
Ullmenstr.
Up Delling

Keine Gossenreinigung!

Von der Friesenstr. bis zur Fennenstr.

Ortsteil Ostersander

Altonasträße
Am Holzacker
Brooklandskamp
Brookstr.
Eichenweg
Im Loog
Neulandsweg
Nordholzkämpe
Nordholzweg
Schulweg
von Zum Sportplatz zum Am Holzacker

vom Wiesener Weg bis Nr. 26

Verbindungsgeh- und Radweg

Wallheckenstraße
Weener Weg
Wiesener Weg
Zum Sportplatz

von Schirumer Str. bis zur Grundschule

Ortsteil Riepe

1. Querweg
Alter Teichweg
Ackerweg
Alter Weg
Am Alten Handelsplatz
Am Grauen Stein
Am Mühlenmeer
Am Ridding
Ambossstrasse
Amselstraße
Ankerweg
Außenfenne
Benzstraße
Birkenstraße
Bültjes
Dellingstr.
Dieselstraße
Driftstraße
Drosselstraße
Ender Straße K137
Enger Weg
Fasanenstraße
Fennenstraße
Finkenstr.
Friesenstraße L1

Von der Friesenstr. bis zur Einmündung Gutenbergstr.

Von der Friesenstr. bis zum Ridding

von Ortseingang aus Richtung Ochtelbur bis zur
Friesenstr. 233

Keine Gossenreinigung!

Gartenstraße
Gutenbergstraße
Habichtstraße
Hammerstraße
Im Hamrlich
Jollenweg
Kibitzstraße
Lilienstraße
Lindenstr.
Meisenstraße
Möwenstraße
Oll Hofweg
Rebhuhnstraße
Reiherstraße
Riddingweg
Rosenstr.
Schmaler Weg
Schmiedestraße

Von der Fennenstr. bis zur Habichtstr.

Von der Friesen bis zur Fennenstr.

Schwalbenstr.
Sielweg
Sperlingstraße
Storchstraße
Süderweg
Torfstraße
Tulpenstr.
Vorderfenne
Weihestraße
Zur Hohen Fenne
Zur Post

Von der Enderstr. bis Nr. 3

Ortsteil Simonswolde

Am Sandwater
Bentgrasweg
Blaugrasweg
Blumenstraße
Brandhalmweg
Eckweg
Fichtenweg
Friedhofsgang
Gasteweg
Heideweg
Hooge Sand
Ihlower Straße

Von zum Sportzentrum bis Abbiegung links

Ab Einmündung Westender Str. bis Nr. 7

Aus Richtung Oldersumer Str. (Hoher Sandweg)
bis Nr. 80

Im Westerende
Kampenweg

von zum Sportzentrum bis Einmündung Brandhalmweg

Kleeweg
Leegerweg
Martin-Buber-Weg
Molkereiweg
Schweigerner Str.
Poststraße
Rotdornweg
Sandhöcht
Schwooger Weg
Upstreek
Westender Straße
Weißdornweg
Zum Sportzentrum

von Ihlower Str. bis Einmündung Im Westerende

von Ihlower Str. bis Schwooger Weg 1

von Ihlower Str. bis Ende Zone 30

Ortsteil Westerende-Holzloog

Auricher Str
Heuweg K143
Herrenhüttenweg
Holzlooger Straße K125

von Holzlooger Str. bis Ortstafel Westerende-Kirchloog
von Holzlooger Str. bis Einmündung Holtysenweg
vom Ringkanal bis Nr. 13
von Auricher Str. bis Einmündung Heuweg
(Bushaltestelle)

Ringstr.

von Holzlooger Str. bis Nr. 8

Ortsteil Westerende-Kirchloog

Achter de Tunen Am Graben Am Markt Am Wall Auricher Straße L 1	Ab Ortsschild Westerende Kirchloog (kurz vor der Querungshilfe) bis zur Einmündung Holzlooger Str.
Bgm.-Smid-Straße Bültenweg Doornkamp Düsterweg Gerstenstraße Grünstückenweg Heidhöchte Heidstückenstraße Holzkampsweg Hooge Kamp Hurringsweg Hustäenweg Idem Im Eichenkamp Im Hurring Im Tuppens Jägerstraße Kampacker Kirchweg Kornstraße Kringweg Loogstraße K 139	Ab Einmündung Auricher Str. bis Brücke Ems-Jade-Kanal
Mühlenweg Münkeweg K140 Roggenkamp Strodeweg vor dem Loog Wienlandsweg Zum Ringkanal	Nr.: 1 - 17E und Nr.: 19 - 47A von Idem bis Nr. 15

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Leezdorf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in der Sitzung am 17. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 950.600,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.015.300,00 €

	Saldo - 64.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	52.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
	Saldo + 52.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	950.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.014.400,00 €
	Saldo - 63.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	459.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	406.000,00 €
	Saldo + 53.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.900,00 €
	Saldo - 6.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 17.04.2018

Gemeinde Leezdorf

Wiringa
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. Oktober 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2018 bis zum 20.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Leezdorf, 24. Oktober 2018

Gemeinde Leezdorf

Ihmels
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Marienhaf für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhaf in der Sitzung am 15. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.974.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.063.900,00 €
		Saldo - 89.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
		Saldo + 30.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.972.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.049.800,00 €
		Saldo - 77.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	702.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	480.000,00 €
		Saldo + 222.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 15.05.2018

Gemeinde Marienhafe

Kappher-Gruß
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2018 bis zum 20.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 24. Oktober 2018

Gemeinde Marienhafe

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 23. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.383.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.693.900,00 €
	Saldo	- 310.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.672.200,00 €
	Saldo	- 296.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	91.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.000,00 €
	Saldo	- 48.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000,00 €
	Saldo	- 45.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 48.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 23.04.2018

Gemeinde Osteel

Bienhoff-Topp
Bürgermeisterin

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. Oktober 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2018 bis zum 20.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Osteel, 24. Oktober 2018

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Rechtsupweg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in der Sitzung am 8. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.203.500,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.214.100,00 € |
| | | Saldo - 10.600,00 € |

1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.203.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.210.100,00 €
		Saldo - 6.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	720.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	805.000,00 €
		Saldo - 85.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600,00 €
		Saldo + 74.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 08.05.2018

Gemeinde Rechtsweg

Wilts
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. Oktober 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2018 bis zum 20.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhaf, öffentlich aus.

Rechtsweg, 24. Oktober 2018

Gemeinde Rechtsweg

Ihmels
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Upgant-Schott für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in der Sitzung am 19. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.568.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.553.200,00 €
		Saldo 15.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
		Saldo 0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.565.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.537.800,00 €
		Saldo + 28.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000,00 €
		Saldo - 7.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 19.04.2018

Gemeinde Upgant-Schott

Harms
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2018 bis zum 20.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Upgant-Schott, 24. Oktober 2018

Gemeinde Upgant-Schott

Ihmels
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wirdum für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in der Sitzung am 26. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	671.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	726.500,00 €
		Saldo - 55.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	15.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
		Saldo + 15.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	662.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	706.500,00 €
		Saldo - 43.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000,00 €
		Saldo 0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500,00 €
		Saldo - 9.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Marienhafe, den 26.06.2018

Gemeinde Wirdum

Janssen
Bürgermeister

Ihmels
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 24. Oktober 2018, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 12.11.2018 bis zum 20.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Wirdum, 24. Oktober 2018

Gemeinde Wirdum

Ihmels
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen hat auf seiner Sitzung am 7. August 2018 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Westerhusen eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 12. November 2018 bis zum 12. Dezember 2018 in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Westerhusen, Rundum 8, 26759 Hinte zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 01. Oktober 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Westerhusen, 7. August 2018

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Westerhusen

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.